

LEITERbAV

TACTICAL ADVANTAGE

Das Magazin für die imperativen
Fragen des zeitgenössischen deutschen
Pensionswesens

Volume 11
12/2022

EURO 50,00

PENSIONS AND ASSETS

DIE ADVERTORIALS DER
TACTICAL ADVANTAGE

PENSIONS & ASSETS:

STABILITÄT TROTZ VOLATILER MÄRKTE

44 – 45

Waren in der deutschen betrieblichen Altersversorgung Mindestgarantien über Jahrzehnte üblich und vorgegeben, wird nun mit der reinen Beitragszusage des Sozialpartnermodells Neuland betreten. Garantien sind hier nun nicht nur obsolet, sondern durch das Gesetz verboten. Aus gutem Grund, denn die Politik wollte den Menschen ausdrücklich die Möglichkeit eröffnen, in ihrer Zusatzversorgung an den Performances der internationalen Kapitalmärkte teilzuhaben. Wie und in welcher Form ist dann ein Risikomanagement in der reinen Beitragszusage notwendig? Dieser Frage widmet sich MARTIN THIESEN.

Advertorial mit freundlicher Unterstützung von:

METZLER
Pension Management

Der Start der ersten Modelle in der reinen Beitragszusage ist per Unterschrift des Tarifvertrages besiegelt (s. das zugehörige Interview der beteiligten Stakeholder dazu weiter vorne in diesem Heft). Der Fokus in der Diskussion der Modelle lag neben den Renditechancen durch weggefallene Garantien hauptsächlich auf den Mechanismen zur Stabilisierung der Rentenphase.

Deutschland war bisher in der bAV an Garantien und Stabilität gewöhnt. Das Garantieverbot stellt somit einen Quantensprung für die Arbeitnehmer dar. Aufgabe der Sozialpartner und der Versorgungseinrichtung wird es sein, die zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um dem Sicherheitsbedürfnis so weit wie möglich gerecht zu werden. »Vermiedene« Renten Kürzungen sind das Maß für die Stabilisierung.

WELCHE MITTEL STEHEN FÜR DAS RISIKO-MANAGEMENT ZUR VERFÜGUNG?

Zuallererst ist der Zusatzbeitrag des Arbeitgebers gemäß § 23 (1) BetrAVG zu nennen. Zur Absicherung der reinen Beitragszusage soll ein Sicherheitsbeitrag zwischen den Sozialpartnern vereinbart werden. Der Wegfall der Subsidiärhaftung und das Garantieverbot sind gute Argumente auf beiden Seiten der Sozialpartner, diesen zu vereinbaren und dessen Verwendung auf die Stabilisierung der lebenslang gezahlten Rente zu begrenzen.

Neben der Vereinbarung von Sicherheitsbeiträgen können kollektive Puffer bereits in der Anwartschaftsphase aufgebaut werden, wenn diese an die Stelle einer rein individuellen Verbuchung von Beiträgen und deren Performance über kollektive Elemente (Kappung der Performance bei einer Maximalrendite) treten. Diese dienen in der Regel zur Verstetigung der Zielrente. Die Zielrente dient dem Versorgungsberechtigten in der Anwartschaftsphase als Indikator, mit welcher Startrente er zum Renteneintritt kalkulieren

»Das erste Sozialpartnermodell in Deutschland setzt bewusst auf Chancen in der Anwärterphase und verwendet keine Puffer zur Verstetigung der Performance.«

kann. Ohne Garantien hängt diese vollständig von der Performance der investierten Kapitalanlagestrategie ab und weist auch kurz vor Renteneintritt eine substanzielle Volatilität auf.

Das erste Sozialpartnermodell (SPM) in Deutschland setzt bewusst auf Chancen in der Anwärterphase und verwendet keine Puffer zur Verstetigung der Performance. Anwartschaftspuffer können ja nicht in die Rentenphase herübergerettet werden. Hier werden sie aber nach Ansicht der Sozialpartner eher benötigt.

Im Renteneintritt kann mit dem Kapitaldeckungsgrad, der dem Neurentner mitgegeben wird, die nächste Möglichkeit zur Stabilisierung der Entwicklung der Zusage genutzt werden. Jeder Anwärter kommt mit seiner individuellen Beitragshistorie und der Performanceentwicklung in die Rentenphase. Im gesetzlich vorgeschriebenen Korridor von 100 bis 125 Prozent kann mit einem vordefinierten Kapitaldeckungsgrad (Verhältnis von Zielvermögen und Barwert der Zielrente) der Rentenübergang gemanagt werden.

WIE KOMMT DER ZUSATZBEITRAG DER ARBEITGEBER DEN VERSORGUNGSBERECHTIGTEN ZUGUTE?

Deutlich wichtiger ist allerdings die Kontinuität der geleisteten Rente während der Rentenphase. Hier wird das gesamte Kollektiv der Rentner betrachtet. Verlässt der Kapitaldeckungsgrad den Korridor von 100 bis 125 Prozent, muss gehandelt werden: Rentenerhöhung bei einem Deckungsgrad größer als 125 Prozent – Renten Kürzungen bei unter 100 Prozent.



Aktuar MARTIN THIESEN ist Geschäftsführer der Metzler Pension Management GmbH und Vorstand der Metzler Sozialpartner Pensionsfonds AG.

KONTAKT

Christian Pauly, CIIA, CEFA
Direktor / Prokurist

**Metzler Sozialpartner
Pensionsfonds AG**
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main

TEL
+49 69 / 21 04 15 22

MAIL
cpauly@metzler.com

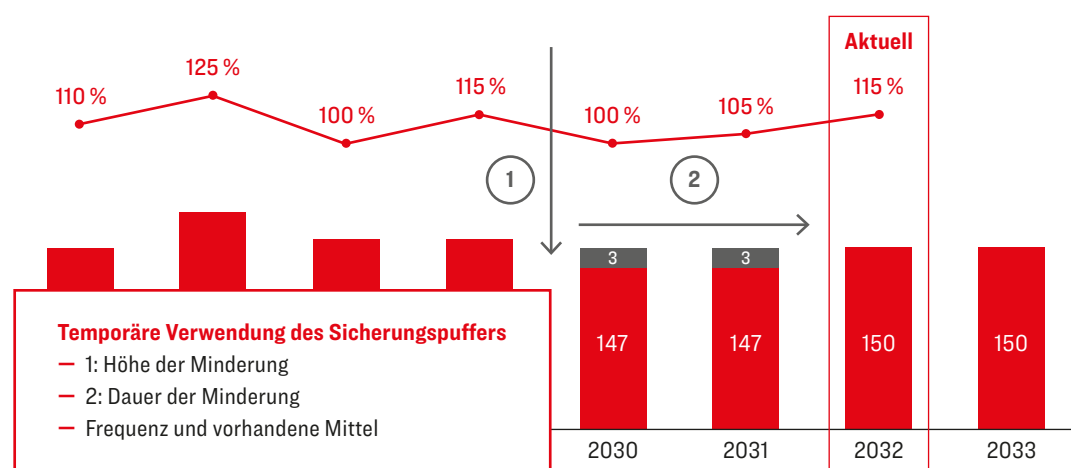
WEB
www.metzler.com/pension-management

12 | 2022

» Verlässt der Kapitaldeckungsgrad den Korridor von 100 bis 125 Prozent, muss gehandelt werden.«

Metzler Sozialpartner Pensionsfonds (MSPF) – Sicherungspuffer wird generationengerecht auf die Versorgungsempfänger aufgeteilt

Schnellstmögliche Anhebung auf die Sollrente wird vorgenommen = Schonung des Puffers



Quelle: Metzler Pension Management.

Rentenerhöhungen führen zu einer Erhöhung des Kapitaldeckungsgrades, der durch das Rentnervermögen abgedeckt sein muss. Folglich nimmt der Puffer ab, der die Volatilität der Kapitalanlage abfedern kann. Ist der Puffer vollständig aufgebraucht (Kapitaldeckungsgrad unter 100 Prozent), ist die lebenslang zu zahlende Rente zu kürzen.

Diese Kürzung muss durchgeführt werden, bis der Kapitaldeckungsgrad mindestens wieder 100 Prozent beträgt, und sie wird den Rentnern kommuniziert.

Zur Vermeidung oder Verminderung der Rentenkürzung wird der in der Anwartschaftsphase aufgebaute Sicherungsbeitragspuffer eingesetzt. In Abhängigkeit von der Höhe des vorhandenen Puffers kann die Rente für die gesamte versicherungsmathematische Lebenszeit wieder teilweise oder vollständig auf die Rente vor der Kürzung aufgefüllt

werden, oder man vertraut auf die zyklische Erholung des Kapitalmarkts und setzt die zusätzlichen Mittel aus dem Zusatzbeitrag nur für einen bestimmten Zeitraum ein.

Im Sinne der Generationengerechtigkeit ist hier von den Sozialpartnern und dem eingesetzten Modell »Augenmaß« gefordert. Der Sicherungsbeitragspuffer wird durch die aktiven Versorgungsberechtigten gespeist und sollte somit auch in deren Rentenphase noch zur Abmilderung von potentiellen Rentenkürzungen zur Verfügung stehen. Das erste SPM setzt den Sicherheitsbeitrag bewusst vorsichtig ein und vermeidet oder mildert die Rentenkürzungen nur für eine bestimmte Periode.

Hat sich der Kapitalmarkt zu guter Letzt, wie bei der Corona-Krise 2020, schnell wieder erholt und kann die Rente sukzessive wieder

angehoben werden, werden immer weniger Mittel aus den Sicherungsbeträgen benötigt, um den Versorgungsempfängern die Rente vor der eigentlichen Rentenkürzung zu erhalten.

Definiert man zum Renteneintritt zusätzlich noch eine Zielrente, in der Regel die Startrente des Neurentners, kann diese dazu dienen, den Einsatz des Sicherheitsbeitrags mitzusteuern. Ziel könnte sein, durch Rentenerhöhungen ab einem Kapitaldeckungsgrad größer 110 Prozent (gesetzliche Mindesthöhe) bereits die gezahlte lebenslange Rente wieder zu erhöhen, um den Sicherungsbeitragspuffer sehr effizient zu verwenden.

Grundsatz des ersten SPM ist, wo möglich, den Kapitalmarkt mit seiner Volatilität die Entwicklung des Anwärterkapitals sowie der Rente bestimmen zu lassen und nur dort, wo zwingend notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben, über Mechanismen und die Verwendung des Sicherungsbeitragspuffers einzugreifen.

FAZIT

Simulationen im ersten SPM zeigen, dass die Rente:

1. wegen des Wegfalls der Garantien deutlich höher ausfällt und

2. trotz des Wegfalls der Garantien, auch wegen der vereinbarten Sicherungsbeiträge und deren effizientem Einsatz, die Gesamtrente (Summe aus lebenslanger Rente und Stützungsbeträgen) signifikant stabilisiert werden kann.

Eine kapitalmarktorientierte Zusage ohne Garantien muss demzufolge nicht zwingend dem Sicherheitsbedürfnis der Arbeitnehmer und einem Mindestmaß an Planbarkeit entgegenstehen. Die Möglichkeiten in der Kapitalanlage (hohe Diversifikation, Life-Cycle, Wert-sicherung etc.) oder innerhalb der aktuariellen Modelle stellen einen Baukasten dar, der allen Beteiligten (Sozialpartner und Versorgungseinrichtung) die Befürchtungen bei diesem epochalen Schritt in der bAV ein Stück weit nehmen sollte.

Die Entwicklungen und Innovationen im ersten SPM zeigen, dass neben der Skalierbarkeit des Modells das Risikomanagement bei Beibehaltung aller Chancen im Vordergrund steht und folglich auf die Interessen der Versorgungsberechtigten optimiert werden konnte. *TacAd*

RECHTLICHER HINWEIS

Stand: November 2022. Diese Werbeinformation richtet sich an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien, nicht an Privatanleger. Die Metzler Pension Management GmbH übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen.

TACTICAL ADVANTAGE

Volume 11 | Dezember 2022

LEITER^{bAV}

Herausgeber, Chefredakteur und v.i.S.d.P. und gem. § 18 Abs. 2 MStV sowie verantwortlich für den Vertrieb: Pascal Bazzazi
Prenzlauer Allee 216, D-10405 Berlin

KONTAKT

TEL +49 178 / 660 0130
MAIL Redaktion@LbAV.de
WEB www.LEITERbAV.de

UST-ID DE 275337140
FINANZAMT Berlin-Prenzlauer Berg

GESTALTUNG UND SATZ

Hartmut Friedrich-Pfefferkorn, Dresden
MAIL mail@hartmutfriedrich.com

AUTORENPORTRÄTS

Jacopo Pfrang, Berlin

DRUCKEREI

Buch- und Offsetdruckerei H. Heenemann GmbH & Co. KG
Bessemerstraße 83-91, D-12103 Berlin

PAPIER

INNENTEIL MagnoVolume, 150 g/m², 1,1-faches Vol.
UMSCHLAG MagnoVolume, 300 g/m², 1,1-faches Vol.

SCHRIFTEN

Ringside Compressed, Hoefler & Co. | GT Sectra Text, Grillitype | Handelson Two, Mika Melvas

AUFLAGE

1.500 Exemplare

SCHUTZGEBÜHR

Das Magazin kann – sofern noch verfügbar – gegen eine Schutzgebühr von 50,- € zzgl. Versandkosten bei dem Herausgeber nachbestellt werden.

NUTZUNGSBEDINGUNGEN & DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

LEITER^{bAV} und LEITER^{bAV} *Tactical Advantage* sind Medien von Pascal Bazzazi (PB).

LEITER^{bAV} wie auch dieses Werk richten sich an bAV-Verantwortliche in Industrie, Politik, Behörden und bei Verbänden sowie an bAV-Berater und bAV-Dienstleister und damit nur an institutionelle Marktteilnehmer. Die Inhalte und die Werbinhalte einschließlich der von Gastautoren gelieferten Inhalte sind weder in Deutschland noch außerhalb Deutschlands als Kauf- oder Verkaufsangebot irgendeiner Art oder als Werbung für ein solches Angebot (bspw. von Fondsanteilen, Wertpapieren oder zur Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen) zu betrachten und stellen keinerlei Beratung dar, insbesondere keine Rechtsberatung, keine Steuerberatung und keine Anlageberatung, oder ein Angebot hierzu. LEITER^{bAV} (PB), Herausgeber und Redaktion sowie Gastautoren übernehmen keinerlei Garantie, Gewährleistung oder Haftung für Korrektheit, Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der Inhalte gleich welcher Art. Dasselbe gilt für die Verwendung dieses Artikels oder dessen Inhalt. Auch jegliche Haftung

für etwaige Vermögensschäden oder sonstige Schäden, die aus der Nutzung dieser Inhalte, beispielsweise zu Anlageentscheidungen (handeln oder nicht handeln), resultieren könnten, ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn LEITER^{bAV} (PB) oder Gastautoren in diesem Werk auf Werke oder Webseiten Dritter verweisen. Alle Meinungsäußerungen geben ausschließlich die Meinung des verfassenden Redakteurs, freien Mitarbeiters oder externen Autors wieder und sind subjektiver Natur. Es handelt sich dabei nur um aktuelle Einschätzungen, die sich ohne vorherige Ankündigung ändern können. Die Texte sind damit vor allem für jegliche Form des Vertriebs, der Beratung oder der Finanzdienstleistung nicht vorgesehen. Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Prognosen basieren auf Annahmen, Schätzungen, Ansichten und hypothetischen Modellen oder Analysen, die sich als nicht zutreffend oder nicht korrekt herausstellen können. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Dieses Werk und seine gesamten Inhalte und Werbeinhalte und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nur in solchen Staaten verbreitet oder veröffentlicht werden, in denen dies nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. Der direkte oder indirekte Vertrieb dieses Werkes in den USA sowie dessen Übermittlung an oder für Rechnung von US-Personen oder an in den USA ansässige Personen sind untersagt. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.

LEITER^{bAV} / *Tactical Advantage* bemühen sich um diskriminierungsfreie Sprache (bspw. durch den grundsätzlichen Verzicht auf Anreden wie »Herr« und »Frau« auch in Interviews). Dies muss jedoch im Einklang stehen mit der pragmatischen Anforderung der Lesbarkeit als auch der Tradition der althergebrachten Sprache. Gegenwärtig zu beobachtende, oft auf Satzzeichen (»Mitarbeiter:innen«) oder Partizipkonstruktionen (»Mitarbeitende«) basierende Hilfskonstruktionen, die sämtlich nicht ausgereift erscheinen und dann meist auch nur teilweise durchgehalten werden (»Arbeitgeber«), finden entsprechend auf LEITER^{bAV} / *Tactical Advantage* nicht statt. Grundsätzlich gilt, dass sich durch LEITER^{bAV} / *Tactical Advantage* alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen sollen und der generische Maskulin aus pragmatischen Gründen genutzt wird, aber als geschlechterübergreifend verstanden werden soll.

COPYRIGHT

© 2022 Pascal Bazzazi – LEITER^{bAV} – Die in diesem Werk veröffentlichten Inhalte und Werke unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Keine Nutzung, Veränderung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung (auch nicht auszugsweise, auch nicht in Pressespiegeln) außerhalb der Grenzen des Urheberrechts für eigene oder fremde Zwecke ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Pascal Bazzazi.

ISSN

2628-7390

LEITER^{bAV}

NICHT NUR LESEN.
MITREDEN!
EINER FÜR ALLE.
ALLE FÜR EINEN!
MITMACHEN!

WE ARE FAMILY!
SEI DABEI!

LEITER^{bAV}
Dynamics

Technology powered by Lurse

FLAGGE ZEIGEN! AUF GEHT'S!

BRING DICH EIN!
EINSTEIGEN!

DIE NEUE SOZIALE PLATTFORM DES PENSIONS-PARKETTS

NICHT IM ABSEITS STEHEN!
WAS GEHT AB?!